

4. Stronati L, Testa A, Villani P, Marino C, Lovisolo GA, Conti D, Russo F, Fresegna AM, Cordelli E. Absence of genotoxicity in human blood cells exposed to 50 Hz magnetic fields as assessed by comet assay, chromosome aberration, micronucleus, and sister chromatid exchange analyses. *Bioelectromagnetics* 2004;25(1):41-8.

Recht

Bundesgerichtshof stärkt Mobilfunkgrenzwerte

Ein Abschalten von ordnungsgemäß betriebenen Mobilfunkanlagen kann nur dann gerichtlich durchgesetzt werden, wenn wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse über eine Schädlichkeit der Mobilfunkstrahlung vorliegen. Liegt die Strahlung unterhalb der geltenden Grenzwerte, können Betroffene nach dem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) in der Regel kein Verbot durchsetzen. Der BGH wies die Klage zweier Nachbarn einer Sendeanlage auf einem Kirchturm in Bruchköbel nahe Frankfurt ab.

Anwohner, die ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch die Strahlung geltend machen, müssen dem Gericht also darlegen, dass «ein fundierter Verdacht einer Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder» besteht. Damit schließt sich der BGH einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002 an, das die Grenzwerte ebenfalls als maßgeblich betrachtet hatte.

Ein Anwohner aus Bruchköbel sowie ein Mitarbeiter einer gesundheitstherapeutischen Praxis hatten geltend gemacht, die Grenzwerte in der Bundesimmissionsschutzverordnung, die mit den EU-Grenzwerten übereinstimmen, seien zu hoch angesetzt. Die Strahlung steigere das Krebsrisiko, beeinträchtige das Immunsystem und verursache Kopfschmerzen, Gehörstörungen und störten die Konzentration, fanden die Kläger.

Im Zentrum des Prozesses stand die Frage, wer eine mögliche Gesundheitsgefährdung beweisen muss - der betroffene Anwohner oder der Betreiber der Anlage. Dafür ist laut BGH die Einhaltung der Grenzwerte entscheidend: Werden sie nicht überschritten, dann können Betroffene sich nicht ohne einen wissenschaftlich fundierten Verdacht auf Gesundheitsrisiken berufen. Sie müssen vielmehr zum Beispiel neue Forschungsergebnisse vorlegen, die die Grenzwerte in Frage stellen. Dies kann vor Gericht zu einer Umkehr der Beweislast führen, womit der Anlagenbetreiber die Ungefährlichkeit der Strahlung nachweisen müsste.

Michael Karus

Quellen:

1. Aktenzeichen (Bundesgerichtshof): V ZR 217/03 u. 218/03 vom 13. Februar 2004, Bruchköbel/Karlsruhe.
2. dpa-Meldung vom 13.02.2004.

Veranstaltungshinweis

Standortsuche für Mobilfunkanlagen

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen veranstaltet im Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH (BEW) in **Essen** am **27. April 2004** (9:00 bis 16:30) die Veranstaltung „Standortsuche für Mobilfunkanlagen“.

Als Referenten sind geladen:

- Dr. Elke Stöcker-Meier, MUNLV NRW
- Dr. Michael Schüller, Vodafone D2

- Dr. Haule Brüggemeyer, Niedersächsische Landesamt für Ökologie
- Rainer Kindel, Landesumweltamt NRW
- Eva Maria Niemeyer, Deutscher Städtetag NRW
- Bernd Düsterdiek, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Das Seminar richtet sich an die für den Mobilfunkausbau Zuständigen in den Kommunen. Es soll die kommunalen Mitarbeiter „bei allen maßgeblichen Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mobilfunknetze unterstützen“. Es geht um den aktuellen Stand der Technik, der gesundheitlichen Auswirkungen und des Immissionschutz- und Baurechts. Hiermit soll die Kompetenz der kommunalen Mitarbeiter verbessert werden. Es sollen die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen aufgezeigt und diskutiert werden, wie man zu möglichst einvernehmlichen Standortfindungen kommt.

Die Veranstaltung läuft unter der Kursnummer D088E404F und kostet 205,00 EUR Teilnahmegebühr, Angehörige von Kommunen erhalten vom Land NRW einen Zuschuss in Höhe von 25,00 EUR. Weitere Informationen unter:

Tel.: 0201-8406-6, Fax: 0201-8406-817

Verbraucherschutz

Bundesamt für Strahlenschutz gibt Empfehlungen für Handys

Laut Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sind drei Viertel der in Deutschland erhältlichen Mobiltelefone für Jugendliche nicht zu empfehlen. Bei diesen liegt der SAR-Wert über dem laut „Blauem Engel“ empfohlenen Wert von 0,6 W/kg. Nach der nova-Internetdatenbank www.HandyWerte.de erfüllen 133 der alten und neuen Handys von insgesamt 553 Handys diese Empfehlung.

Heranwachsende reagieren laut BfS empfindlicher auf elektromagnetische Strahlung, da sich ihr Nervensystem noch in der Entwicklung befindet und ihre Schädeldecke dünner ist als bei Erwachsenen. Deshalb sei es hier besonders wichtig, strahlungsarme Handys zu verwenden.

Das BfS kritisiert zudem, dass der SAR-Wert immer noch nicht auf dem Gerät oder der Verpackung angegeben werde, sondern nur in der Bedienungsanleitung zu finden sei. Außerdem habe noch kein Hersteller den „Blauen Engel“ beantragt, obwohl etliche Handys die Kriterien erfüllen würden.

Das BfS veröffentlicht ausgewählte SAR-Werte auf seiner Seite: www.bfs.de/elektro/hff/oekolabel.html

Quelle: Umwelt Kommunale ökologische Briefe Nr. 02, 21.01.2004.

Impressum – Elektromog-Report im Strahlentelex

Erscheinungsweise: monatlich im Abonnement mit dem Strahlentelex **Verlag und Bezug:** Thomas Dersee, Strahlentelex, Waldstraße 49, D-15566 Schöneiche b. Berlin, ☎ 030 / 435 28 40, Fax: 030 - 64 32 91 67. E-Mail: strahlentelex@t-online.de. Jahresabo: 60 Euro.

Herausgeber und Redaktion:

nova-Institut für politische und ökologische Innovation, Hürth
Michael Karus (Dipl.-Phys.) (V.i.S.d.P.), Monika Bathow (Dipl.-Geogr.), Dr. med. Franjo Grotenhermen, Dr. rer. nat. Peter Nießen (Dipl.-Phys.).

Beiträge von Gastautoren geben nicht notwendigerweise die Meinung der Redaktion wieder.

Kontakt: nova-Institut GmbH, Abteilung Elektromog, Goldenbergst. 2, 50354 Hürth,

☎ 02233 / 94 36 84, Fax: / 94 36 83

E-Mail: EMF@nova-institut.de; <http://www.EMF-Beratung.de>;
<http://www.HandyWerte.de>; <http://www.datadiwan.de/netzwerk/>